

Satzung der Bergkameraden Stuttgart e. V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. Januar 1965

mit Änderungen bis zum 26. April 2002

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen »Bergkameraden Stuttgart e. V.«, hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein betreibt und fördert den Skisport, das Bergsteigen und Wandern als Mittel der körperlichen und sittlichen Gesunderhaltung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen.
6. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 3

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen regelmäßige Ski- und Wanderausfahrten, Teilnahme an Wettkämpfen, Abhaltung von geselligen Zusammenkünften und die Unterhaltung einer Vereinshütte.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

§ 4

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie haben außerhalb der Vereinsjugend kein Stimmrecht und sind zu den besetzenden Vereinsämtern nicht wählbar.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei Jugendlichen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters voraussetzt.
2. Mit der Aufnahmeerklärung anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand.
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) grob gegen die Satzung verstößt

- b) das Ansehen des Vereins schädigt
- c) keinen Beitrag mehr bezahlt
- d) sich unehrenhaft verhält.

3. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene beim Ältestenrat Einspruch erheben.

III. Mitgliederbeiträge

§ 6

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Neueintretende Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat für jeden Monat 1/12 des Jahresbeitrages bis Schluss des Kalenderjahres.

2. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder ermäßigen.

IV. Organe

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ältestenrat
- d) Die Vereinsjugend: Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Vereins und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung. Diese muss vom Vorstand genehmigt werden. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr vom Verein zufließenden Mittel. Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

V. Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Der Vorstand beruft jedes Jahr nach Schluss der Wintersaison eine ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung ein. Er veröffentlicht dabei den jährlichen Geschäftsbericht.

2. Bei Bedarf kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Verschiedenes.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

5. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine

Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

VI. Der Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) Gruppe 1: 1. Vorstand, Kassierer, Hüttenbelegung, Hüttenleiter Technik, Schriftführer

Gruppe 2: 2. Vorstand, 3. Vorstand, Jugendleitung, Sportliche Leitung, Wanderwart

2. Alle Vorstandsmitglieder, außer dem Vertreter der Vereinsjugend, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vertreter der Vereinsjugend wird von der Vereinsjugend gewählt Vorstand i. S. § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind je einzeln zur Vertretung des Vereins vor Gericht und gegenüber Dritten vertretungsberechtigt. Sie sind hierbei (im Innenverhältnis) an die Beschlüsse des Vorstandes i. S. Abs. 1 gebunden.

3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

5. Zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und berichten der Mitgliederversammlung. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

6. Für die Verwaltung der Vereinsanlagen bestellt der Vorstand einen Verwalter, dessen Dienstverhältnis vertraglich geregelt wird.

7. Der Ältestenrat, der von der Mitgliederversammlung ebenfalls alle 2 Jahre wieder gewählt wird, besteht aus 3 Personen und hat folgende Aufgaben:

a) Unparteiische und sachliche Prüfung von Beschwerden.

b) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und des Vereinsvorstandes.

c) Entscheidung als Berufungsinstanz bei Ausschlüssen aus dem Verein.

d) Prüfung der Vereins- und Vorstandsprotokolle. Diese sind dem Ältestenrat jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

VII. Auflösung des Vereins

§ 10

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

2. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.